

# Die Impfpflicht war rechtens

## Für die Gerichte war das aber nicht ausschließlich ausschlaggebend

*Längst geht es bei der Diskussion um das Für und Wider der Impfung gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV8) nicht mehr um Daten und Fakten. Der Nutzen ist umfassend erwiesen. Das sehen grundsätzlich auch die Gerichte so, auch wenn manche Urteile anders ausfielen.*

**A**ußer Zweifel steht, dass die erfolgreiche Eindämmung der Krankheit ihre Ursache in der konsequenten, weil angeordneten Impfstrategie hatte. Nur damit war es möglich, die geforderte Impfabdeckung von 80 Prozent der gefährdeten Wiederkäuer in der Nutztierhaltung zu realisieren und die Zahl der Infektionen (bei kleinen Wiederkäuern, wie Schafe und Ziegen, häufig mit tödlichen Folgen, bei Rindern vor allem mit der Gefahr von erheblichen Leistungsminderungen) von mehr als 20 600 in 2007 auf nicht einmal 150 in 2009 bundesweit zu drücken (Bayern 2007: 281 und 2009: fünf Fälle).

Wenn auch eine Minderheit von Rinder- und Schafhaltern massiv und öffentlichkeitswirksam gegen die Impfpflicht opponierte, so ist festzuhalten, dass die Schäden, die die Impfung verursachen (Aborte und so weiter), nachweislich nicht den zu erwartenden und bei anderen Impfungen üblichen Umfang übersteigen.

Auch zieht das Argument, der Impfstoff sei nicht zugelassen, nicht

mehr. Er ist es mittlerweile, nachdem die einschlägigen Zulassungsprüfungen, wie nicht anders zu erwarten, positive und für Mensch und Tier gesundheitlich unbedenkliche Ergebnisse zeigten.

Nachdem der Bundesrat besonders mit den Stimmen der alten Bundesländer (die neuen Bundesländer votierten dagegen, obwohl sie weit weniger von BTV8 betroffen waren, aber eine Zunahme der Infektionen befürchteten) im Dezember beschlossen hat, die „verpflichtende“ Regelung der Impfung der Wiederkäuer mit Beginn des Jahres 2010 durch eine „Impfempfehlung“ zu ersetzen, sehen sich die Impfgegner im Recht. Zusammen mit den Nutztierhaltern, die der Impfanordnung zwar nachgekommen sind, ihrem Nutzen aber sehr skeptisch gegenüberstehen, wird ihre Zahl auf etwa 3000 geschätzt, was etwa zehn Prozent der Halter von Wiederkäuern in Bayern entsprechen dürfte.

Bayerische Verwaltungsgerichte wurden von einer Reihe von Impfgegnern angerufen. Sie hatten



Photo: Bauer

**Die Impfpflicht gegen die Blauzungenkrankheit war rechtens, das stellen höchste Gerichte fest.**

festzustellen, ob die Impfanordnung fachlich begründet und damit rechtens ist. Weiterhin war zu entscheiden, ob die Durchsetzung der Impfpflicht mittels Zwangsgeld rechtmäßig ist. Im Eilverfahren, die während des vergangenen Jahres liefen, bejahten sie diese Frage und stellten damit fest, dass die Allgemeinverfügungen nicht rechtswid-

rig waren und die bei Impfverweigerung verhängten Zwangsgelder zu Recht eingefordert wurden.

Ein Teil der klagenden Halter von Wiederkäuern ging in die nächste Instanz. Der Verwaltungsgerichtshof, dessen Urteil nicht mehr angefochten werden kann, sah die Rechtslage nicht immer so eindeutig. Dort bekam tatsächlich eine Reihe der „Antragsteller“ (Kläger) recht. Sie mussten keiner Zwangsgeldanordnung nachkommen, ja in bestimmten Fällen wurde ihnen das Zwangsgeld sogar zurückerstattet.

Bei Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof geht es nicht um „schuldig“ oder „Freispruch“. Diese Gerichte entscheiden: Ist die Anordnung berechtigt oder nicht? Im Falle der Impfpflicht gegen BTV8 beantragten Tierhalter, der Anordnung nicht nachkommen und auch das angedrohte Zwangsgeld nicht abführen zu müssen. Als Gegner stand ihnen der Freistaat Bayern, der die Anordnung erlassen hatte, vertreten durch die Landratsämter oder die Landes-anwaltschaft, gegenüber (Antragsgegner, Beklagter).

Die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung zur Impfpflicht war in diesen Verfahren aber nicht das einzige Kriterium. Beispielsweise auch Fristen, die für die Einhaltung einer Anordnung gesetzt werden, sind zu überprüfen. Und schließlich spielte bei der verpflichtend angeordneten BTV8-Impfung auch das

*Fortsetzung auf Seite 50*

»Gott sei Dank gentechnikfrei!«

Gentechnische Beeinflussung, um kurzfristig wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist für uns kein Thema. Wir von Edelgrün bieten ein reines, ursprüngliches Produkt. Dazu stehen wir.

Edelgrün ist das beste gentechnikfreie Futter auf dem Markt, für wertvolle Lebensmittel in einer lebenswerten Umwelt.

Edelgrün übernimmt Verantwortung für eine gentechnikfreie Zukunft.

**Edelgrün**  
... die ganze Kraft der Wiese!

Erleben Sie die ursprüngliche Kraft von Edelgrün – Beim zertifizierten Veredelungsbetrieb, ganz in Ihrer Nähe:

- › Futtertrocknung Altenstadt
- › Trocknungswerk Donaualtheim
- › Futtertrocknung Geiselharz
- › Futtertrocknung Kaufbeuren
- › Futtertrocknung Kempten
- › Futtertrocknung Lamerdingen
- › Futtertrocknung Maierhöfen
- › Raiffeisentrocknungsgenossenschaft Münchberg u. U.
- › Raiffeisentrocknungsgenossenschaft Prebitz
- › Trocknungsgenossenschaft Röckersbühl
- › Futtertrocknung Ruderatshofen
- › Trocknungsgemeinschaft Wechingen

Edelgrün Telefon 0 82 48 – 9 69 99 19 E-Mail info@edelgruen.com  
Edelgrün ist das ganzjährig verfügbare, gentechnikfreie Premiumfutter aus bestem Wiesengras. [› www.edelgruen.com](http://www.edelgruen.com)

## Die Impfpflicht ...

Fortsetzung von Seite 49

Datum, 18. Dezember 2009, eine Rolle. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Aufhebung der Impfpflicht und die Empfehlung einer Impfung gegen BTV8 beschlossen. Die Zwangsgelder konnten nicht mehr vollstreckt werden. Es war ja nichts mehr zu „erzwingen“.

Grundsätzlich hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Impfpflicht gegen BTV8 und damit die Androhung von Zwangsgeldern bei Impfverweigerung für rechtmäßig erkannt. Dies ergibt sich auch aus dem Urteil vom 14. Oktober 2009 (Aktenzeichen 20 CS 09.1885).

Mittlerweile gibt es aber keine Impfpflicht und damit keine Rechtsgrundlage für ein Zwangsgeld bei Impfverweigerung mehr. In einem Berufungsverfahren mit Beschluss vom 8. Februar 2010 entschied deshalb der Verwaltungsgerichtshof zum Beispiel auf Einstellung des Verfahrens, wobei die Kosten jeweils zur Hälfte den beiden Parteien auferlegt werden (Aktenzeichen 20 BV 09.1574).

In einem Urteil vom 10. Dezember 2009 (AZ 20 CS 09.2156) kommt der Verwaltungsgerichtshof zu dem Schluss, dass der Antragsteller (Tierhalter), obwohl er der Impfanordnung nicht nachgekommen ist, das verordnete Zwangsgeld nicht abführen muss. Es begründet das auch damit, dass die Gesetzesänderung unmittelbar bevorstehen (dazu gab es verlässliche Hinweise aus dem bayerischen Gesundheitsministerium) und diese noch vor Vollstreckung des Zwangsgeldbescheides in Kraft treten dürfte. Das hätte automatisch die Einstellung der Vollstreckungsmaßnahme zur Folge.

Der Verwaltungsgerichtshof fällt aber auch Urteile vor dem 18. Dezember, bei denen dem Antragsteller (Landwirt) recht gegeben wurde, obwohl er der Impfpflicht gegen BTV8 nicht nachkam, dann aber gegen den Einzug des angeordneten Zwangsgeldes gerichtlich vorging. Hier hatten sich die Behörden nicht an die vorgegebenen Fristen gehalten. Sie hatten zum Beispiel den Zeitraum, in dem der Tierhalter seine Rinder immunisieren musste, verkürzt.

Die Richter verwiesen in ihrem Urteil (Aktenzeichen 20 CS 09.2006) darauf, dass laut behördlicher Anordnung in diesem Fall die Impfung 2008 hätte abgeschlossen sein müssen. Da nach Herstellerangaben die zur Grundimmunisierung notwendige zweite Injektion frühestens drei Wochen nach der ersten gesetzt werden darf, war das vor Jahresablauf nicht mehr möglich.

Eine Münchner Rechtsanwaltskanzlei (sie vertritt nach eigenen Angaben 450 Antragsteller) informierte das *Wochenblatt*, dass

das Landratsamt Dingolfing-Landau zur Rückzahlung von Zwangsgeldern in Höhe von insgesamt 22 500 € (einschließlich Gebühren und Zinsen) gerichtlich veranlasst wurde. Nachgefragt bestätigte die Juristin des Landratsamtes diesen Sachverhalt. Man war dort der Auffassung, dass fünf Tage genügen, um die Impfanordnung zu vollziehen, der ja trotz Einziehung des Zwangsgeldes nachzukommen war. Das Gericht hielt aber einen Zeitraum von wenigstens sieben Tagen für angemessen.

Schon beim Studium dieser Urteile lässt sich erkennen: Weder die Qualität der Impfung noch die Rechtmäßigkeit der Impfanordnung stand bei der Urteilsfindung zur Disposition. Der Rechtsstaat schützt aber, wenn Gesetze und Verordnungen nicht „handwerklich“ korrekt angewandt werden. Das eine bedingt eben das andere.

Karl Bauer

## Jedes Risiko ausschalten!

Wer das gesehen hat, fragt nicht mehr, ob das Impfen gegen BTV8 sinnvoll und notwendig ist oder nicht.“ Das berichtete anlässlich einer Informationsveranstaltung des Bayerischen Bauernverbandes und von Unternehmen der Versicherungswirtschaft kürzlich Josef Peitz vom Ebbinghof in Schmallingenberg (Hochsauerland). Insgesamt stehen 250 Rinder, 90 davon sind Kühe, in seinem Bestand. Er war sich 2007 sicher: Die Gnitzen schaffen es nicht, die Erreger bis herauf in die Mittelgebirgslagen zu bringen. Die bleiben unten im Rheintal hängen, wo die Krankheit bereits wütete. „Wir haben die Rechnung ohne den Zwischenwirt gemacht“, musste er einige Wochen später feststellen.

Der war nämlich schneller da als vermutet und mit ihm die Blauzungenkrankheit. Zehn Kühe und 20 Kälber sind nach mehrtägigem Siechtum verendet. Und die Schafhalter in seiner Gegend hat es noch viel schlimmer getroffen. „30 € hätten wir für eine Impfdose gegeben, wäre sie zur Verfügung gestanden“, ist sich Peitz sicher.

Doch das ist nicht alles! Die weiblichen Kälber, die zur Zeit des „Gnitzenüberfalls“ geboren sind, sind jetzt Kühe und sollen nach dem ersten Kalb Milch geben (26 Monate Erstkalbealter). Als Kälber blieben sie schon in ihrer Entwicklung sichtbar zurück, und jetzt, wo sie Kühe sind, kann die Milchleistung überhaupt nicht befriedigen. Ob eine Infektion mit

## Fliegen verschwinden im Nebel

### Handlicher „Nebelwerfer“ bringt Mittel zur Fliegenbekämpfung aus

*Stallhygiene hat bei Renate Maier höchste Priorität. Nach jedem Durchgang werden das Abteil gewaschen, die Wände gekalkt und dann desinfiziert. Fliegen werden bekämpft, wenn es nötig ist. Und das ist in den beiden Mastställen mit insgesamt 700 Plätzen mehrmals je Durchgang der Fall. Grundsätzlich nutzt sie organische Präparate, die sie im Raum „kalt vernebelt“.*

Für Stallhygiene bei den Mastschweinen bin ich verantwortlich“, stellt Renate Maier aus Schmidhausen im Landkreis Freising fest. Während ihr Mann für die Biogasanlage und die Außenwirtschaft (rund 120 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) zuständig ist, das Flüssigfutter zusammenstellt sowie weitere im Stall anfallende Arbeiten erledigt, ist die Tiergesundheit ihr Schwerpunkt.

„Betrieben wird der Bestand in Abteils-Rein-Raus, wobei jede Kammer rund 120 Schweinen Platz bietet (Buchten mit zwölf Mastschweinen)“, berichtet die Bäuerin. Vermarktet werden die schlachtreifen Schweine über die Schlacht-

vieherzeugergemeinschaft Oberbayern-West/Pfaffenhofen. Sie gehen zum Schlachthof in Landshut (SBL).

Bevor die neue Ferkellieferung der Ferkelerzeugergemeinschaft Ostbayern-West (Waidhofen) eintrifft, wird das Abteil in Maier's Stall gewaschen, ausgekalkt und desinfiziert. Beim Desinfizieren macht sie mittlerweile mit einem Präparat gute Erfahrungen, das sich aus ätherischen Ölen sowie Terpenen von Basilikum, Salbei, Thymian und Apfelessig zusammensetzt. Wenn auch dieses Präparat nicht in der DVG-Liste für Desinfektionsmittel enthalten ist, so kann aufgrund seiner Zusammenset-

zung dennoch zumindest von einer hemmenden Wirkung gegen ein bestimmtes Keimspektrum ausgegangen werden. Laut Herstellerangaben zeigt es diese gegen *Salmonella thyphimurium*, *Pseudomonas aeruginosa*, *Staphylococcus aureus*, *Enterococcus hirae* und *Listeria monocytogenes*. Als gängige Mischung hat sich ein Gemisch aus 3,5 Liter des Präparates und 30 Liter Wasser bewährt, mit dem rund 1000 m<sup>2</sup> behandelt werden. Der Bedarf lässt sich über die Formel Stallgrundfläche x 2,7 errechnen. Da sind dann auch Wände und Einrichtung erfasst.

Nicht nur die Keimdepression ist es, die der Schweinehalterin vorzüglich erscheinen. Wenn die gelieferten Ferkel nicht aus dem gleichen Aufzuchtstall kommen, muss sich erfahrungsgemäß erst eine Rangordnung in der neuen Gruppe bilden. Dies kann zu Verlusten führen. Die Aromen des Präparates neutralisieren die unterschiedlichen „Stallgerüche“ der Ferkel. Diese sind irritiert und erkennen sich deshalb gegenseitig als „alte Buchtengenossen“ an. In den meisten Fällen wird so den Rankämpfen vorgebeugt.

Maier wendet, wie daraus zu schließen ist, das Präparat also nicht nur vor dem Belegen, also im

**Renate Maier**  
bringt die Präparate zur Fliegenbekämpfung und Verbesserung der Stallluft aus, auch wenn die Schweine in den Buchten sind.



Foto: Bauer